

Gegenstand.	A. für die Eichung. Egr.	B. für die Berichtigung. Egr.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Egr.
g. Für oberhalbige Waagen, Tafelwaagen. Wie unter a, mit Wegfall der Spalte B.			

Bei Waagen sind als diejenigen Berichtigungsarbeiten, welche unter die Gebührentage fallen, nur etwaige Larirungen der Schalen und der Balken, sowie geringfügige Verbesserungen der Schneiden anzusehen. Ansehnlichere Berichtigungsarbeiten sind innerhalb des Eichungslokales nicht statthaft (vergleiche Nr. 3. der Vorbemerkungen).

VII. Alkoholometer und Thermometer.

Thermometer: Erste Prüfung	—	—	4½
Zweite Prüfung	—	—	3
Eichung, d. h. erste, zweite Prüfung, Stempelung	7½	—	—
Alkoholometer: Erste Prüfung einer einzelnen Spindel	—	—	3½
Zweite Prüfung einer solchen	—	—	1½
Eichung einer einzelnen Spindel, d. h. erste, zweite Prüfung, Stempelung	5	—	—
Thermo-Alkoholometer: Erste Prüfung einer einzelnen Spindel	—	—	4½
Zweite Prüfung einer Spindel	—	—	4
Dritte Prüfung einer Spindel	—	—	1½
Eichung einer Spindel	10	—	—
Reduktionstabellen und Gebrauchsan- weisung	1½	—	—
Nachträgliche Prüfung zur Ausfertigung eines neuen Eichscheines bei einem Alkoholometer- oder Thermometer- Alkoholometer-Spindel	—	—	3